

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bcb6ff9a-a4a5-3584-937b-b43f29871380>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGStV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BbgGStV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Brandenburg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	925-7

## § 11 BbgGStV - Rauchabschnitte, Brandabschnitte

(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnitts darf

1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5 000 Quadratmeter,
2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2 500 Quadratmeter

betragen. Sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen Sprinkleranlagen haben. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit Rauchschutzabschlüssen versehen sein. Abweichend davon sind dicht- und selbstschließende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach [§ 30 Absatz 3 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung](#) in Brandabschnitte von höchstens 6 000 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.

(4) [§ 30 Absatz 2 Nummer 2 der Brandenburgischen Bauordnung](#) gilt nicht für Garagen.

